SATZUNG DER ORTSGEMEINDE Unkenbach

über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschlieβungsanlagen (Erschlieβungsbeiträge)

vom 02. Juni 1999

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl Nr. 8, S. 153) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Erschlieβungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) und dieser Satzung.

\$ 2

Art und Umfang der Erschlieβungsanlagen und des Erschlieβungsaufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Erschlie β ungsaufwand
 - 1. Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Stra β en, Wege und Plätze in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen einschließlich der Standspuren, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen) von

a)	Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten	7,0 m
b)	Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
c)	Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten	14 O m
	aa) mit einer Gescho β flächenzahl bis 0,8 bei einseitiger Bebaubarkeit bb) mit einer Gescho β flächenzahl	14,0 m 10,5 m
	über 0,8 bis 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit cc) bei einer Geschoβflächenzahl	12,5 m
	über 1,0 bis 1,6	20,0 m
	dd) mit einer Gescho β flächenzahl über 1,6	23,0 m

d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung

aa) mit einer Geschoβflächenzahl bis 1,0	20,0 m
bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m
cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m
dd) mit einer Geschoβflächenzahl über 2,0	27,0 m

e) Industriegebieten

aa)	mit einer	Baumassenzahl	über	3,0			23,0	m
hh.	mit oinor	Baumassenzahl	iiher	3.0 bis	6.0	1.0	25,0	m
ן ממ	mir einer	Dadiilassenzani	übor	6 0	-,-		27.0	m
CC)	mit einer	Baumassenzahl	uper	0,0			2,,0	

Erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite; für die Geschoßflächenzahl gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3 entsprechend.

2. Für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fu β wege, Wohnwege) (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

5,0 m

3. Für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstra β en (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

27,0 m

4. Für Parkflächen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Abs. 3 ergebenden Geschoßflächen.

5. Für Grünanlagen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen nach § 5 Abs. 2.
- (2) Zu dem Erschlie β ungsaufwand nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 gehören insbesondere die Kosten für:
 - 1. den Erwerb der Flächen für die Erschlieetaungsanlagen,
 - 2. die Freilegung der Flächen für die Erschlieetaungsanlagen,

- 3. die Herstellung des Stra β enkörpers einschlie β lich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- 4. die Rinnen und die Randsteine,
- 5. die Radwege,
- 6. die Gehwege,
- 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
- 8. die Entwässerungseinrichtungen der Erschlieetaungsanlagen,
- 9. den Anschlueta an andere Erschlieetaungsanlagen,
- 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und
- 11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschlie β ungsanlagen.
- 12. die Planungskosten für die unter 3. bis 11. aufgeführten Anlagen
- (3) Der Erschlie β ungsaufwand umfa β t auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschlie β ungsaufwand umfa β t auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstra β e entstehen, die über die Breite der anschlie β enden freien Strecke dieser Stra β e hinausgehen.
- (5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschlieβungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschlie β ungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschlie β ungsaufwand wird für die einzelne Erschlie β ungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschlie β ungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschlie β ungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschlie β ung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschlie β ungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschlieβungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschlie β ungsaufwandes. Erhält die Gemeinde zur Finanzierung des Erschlie β ungsaufwandes Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Gemeindeanteil nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag.

Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen

- (1) Die von einer Erschlieetaungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschlieetaungsanlage oder eine Erschlie β ungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschlie \hat{eta} ungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile auetaer Ansatz, die auetaerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - 1. bei Grundstücken, die an die Erschlieetaungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschlieetaungsanlage bis zu einer höchstens 35 m.
 - 2. bei Grundstücken, die, ohne an die Erschlieetaungsanlage grenzen, mit der Erschlieetaungsanlage durch einen Weg oder anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschlieetaungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m. Flächen, die über die tiefenmäetaige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.
- (3) Die Geschoetafläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Gescho \hat{eta} flächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes $ext{ma}eta$ gebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 BauGB. Im Falle des § 34 BauGB ist die zulässige Geschoetafläche unter rücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoetaflächen zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoetaflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoetafläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

\$ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschlieetaungsaufwand wird nach Abzug Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5 Abs. 2. Den Grundstücksflächen nach Satz 1 werden für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v.H. der Grundstücksfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

- (2) Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der Erschließungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschoßflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt der § 5 Abs. 3. Den Geschoßflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v.H. der Geschoßfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke), Grundstücke an zwei aneinander anschließenden Anbaustraßen und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils mit der Hälfte zugrunde gelegt.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinandersto β ende Erschlie β ungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Erschlie β ungsanlagen geteilt.

Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs.1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die Parkflächen,
- 7. die Grünanlagen,
- 8. die Beleuchtungsanlagen,
- 9. die Entwässerungsanlagen

gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige $\text{Ma}\beta$ nahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

\$ 8

Merkmale der endqültigen Herstellung der Erschlieβungsanlagen

(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Stra β en, Wege und Plätze, die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fu β wege, Wohnwege), Sammelstra β en und Parkflächen

sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde an den erforderlichen Grundstücken Eigentum erworben hat und die Erschlie β ungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:

- eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
- 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
- 3. Anschlu β an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Stra β e.
- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Gehwege verzichtet wird und diese in einfacher Form angelegt werden.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.

\$ 8 a

Immisionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsma β stab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immisionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

\$ 9

Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
 - 1. den Namen des Beitragsschuldners,
 - 2. die Bezeichnung des Grundstücks,
 - 3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschlie β ungsaufwandes (§ 2), des Gemeindeanteils (§ 4) und der Berechnungsgrundlage (§§ 5 und 6),
 - 4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
 - 5 die Eröffnung, das der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 - 6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, $\mathrm{d}a\beta$ er bei der Gemeindeverwaltung Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrags zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

Vorausleistungen

- (1) Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschlie β ungsbeitrages erhoben werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird (Genehmigungsalternative) oder wenn mit der Herstellung der Erschlie β ungsanlagen begonnen worden ist (Herstellungsalternative) und die endgültige Herstellung der Erschlie β ungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Für den Bescheid über die Vorausleistung gilt § 9 sinngemä β .

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

\$ 12

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10. April 1991 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Unkenbach, den 02. Juni 1999

Huener, Ortsbürgermeister

